

Aktenzeichen: 5 AZR 63/91
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 11. Dezember 1991
- 5 AZR 63/91 -

I. Arbeitsgericht
Bonn

Urteil vom 29. Mai 1990
- 5/4 Ca 2193/89 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 16. November 1990
- 11 Sa 733/90 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Arbeitszeit - Einseitige Erhöhung des Unterrichtsanteils

Gesetz:

BGB § 611 Direktionsrecht, BGB § 315 Abs. 1 und Abs. 3
Satz 2

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 63/91

11 Sa 733/90 Köln

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
11. Dezember 1991

U r t e i l

Clobes,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Dezember 1991 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Thomas, die Richter Dr. Olderog und Dr. Reinecke sowie die ehrenamtlichen Richter Liebsch und Werner für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 16. November 1990 - 11 Sa 733/90 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob die Klägerin verpflichtet ist, ab dem Sommersemester 1990 Lehrveranstaltungen in einem Umfang von 16 Stunden wöchentlich abzuhalten.

Die am 8. März 1939 geborene Klägerin ist dänische Staatsangehörige. Sie ist seit dem 15. August 1968 als Lektorin an der Rheinischen F -Universität in B - des beklagten Landes beschäftigt. In § 3 des später auf unbestimmte Zeit verlängerten Arbeitsvertrages vom 27. August 1968 heißt es u.a.:

- "(1) Für das Dienstverhältnis gelten die §§ 4 - 14, 18 bis 52, 54, 56 bis 64 und 70 des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) in der jeweils geltenden Fassung sowie die §§ 2 bis 4 der Lektorenordnung vom 6. Dezember 1966 - GV. NW. 1967 S. 2 entsprechend.
- (2) Hinsichtlich der Arbeitszeit gelten die Bestimmungen für die beamteten Lektoren entsprechend."

Die vom Arbeitsvertrag in Bezug genommene Lektorenordnung lautet auszugsweise:

- 3 -



- 3 -

"§ 2

- (1) Die Lektoren haben die Aufgabe, die Tätigkeit der Hochschullehrer ... durch eine dem besonderen Zweck angepaßte, überwiegend praktische Ausbildungstätigkeit zu ergänzen. Sie haben dazu Lehrveranstaltungen abzuhalten und die Ausbildung der Studenten nach besten Kräften zu fördern ...
- (2) Außerdem haben die Lektoren an den Aufgaben der Hochschuleinrichtungen, in deren Bereich sie tätig werden, in angemessenem Umfang mitzuwirken, und zwar auch während der vorlesungsfreien Zeit.

...

§ 3

- (1) Die Lektoren sind verpflichtet, im Rahmen ihrer regelmäßigen Arbeitszeit Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von wöchentlich wenigstens zehn Stunden abzuhalten. Soweit für ihr Fach ein planmäßiger Hochschullehrer bestellt ist, haben sie sich mit diesem über die abzuhaltenden Lehrveranstaltungen zu verständigen.
- (2) Können wegen der Besonderheiten des Faches Lehrveranstaltungen in dem in Absatz 1 genannten Umfang nicht abgehalten werden, so ist durch Übertragung von bestimmten Aufgaben im Rahmen von § 2 Abs. 2 ein Ausgleich zu schaffen.

§ 4

Vorgesetzte der Lektoren sind die Dekane der Fakultäten oder Abteilungen. Liegt die Tätigkeit eines Lektors nicht im Bereich einer bestimmten Fakultät oder Abteilung, so ist Vorgesetzter des Lektors der Rektor der Hochschule. Soweit die Lektoren an den Aufgaben von Hochschuleinrichtungen mitwirken ..., sind deren Leiter ihre Vorgesetzten."

Der Kultusminister des Beklagten erließ durch Runderlaß vom 20. Februar 1967 ergänzende Bestimmungen zur Lektorenordnung, in denen es zu § 3 Lektorenordnung heißt:

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

- "6. Besteht in einem bestimmten Fach kein Bedürfnis für Lehrveranstaltungen eines Lektors mit einem Umfang von wöchentlich wenigstens zehn Stunden, so ist im allgemeinen dem vorhandenen Lehrbedürfnis mit Hilfe von Lehraufträgen zu entsprechen und von der Einstellung eines hauptamtlichen Lektors abzusehen."

Durch einen Richtlinienerlaß vom 15. April 1985

(I B 4 - 3201/3811) ordnete der Minister für Wissenschaft und Forschung des beklagten Landes u. a. an:

"...

- 2.5 Lektoren haben im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit eine Lehrverpflichtung von 16 mit dem Faktor 1 gewichteten Deputatstunden. Die Lehrverpflichtung von Lektoren ist für den Zeitraum auf 12 mit dem Faktor 1 gewichtete Deputatstunden zu ermäßigen, in dem die Beschäftigung zugleich einer speziellen wissenschaftlichen Fort- und Weiterbildung dient und u. a. aus diesem Grunde befristet ist.

...

- 7.1 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Mai 1985 in Kraft.

Bei Inkrafttreten dieser Richtlinien bestehende Arbeitsverträge mit Lektoren im Angestelltenverhältnis bleiben mit der nachstehenden Maßgabe unberührt. Die Lehrverpflichtung der in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis beschäftigten Lektoren beträgt 16 mit dem Faktor 1 gewichtete Lehrveranstaltungsstunden, wenn im bestehenden Arbeitsvertrag keine andere Lehrverpflichtung vereinbart ist ..."

Die Klägerin hielt seit ihrer Einstellung stets Lehrveranstaltungen von zehn Stunden wöchentlich ab. Mit Schreiben vom 6. Oktober 1989 forderte sie der geschäftsführende Direktor des Germanistischen Seminars, dem die Klägerin zugeteilt ist, auf, ihr Lehrangebot ab dem Sommersemester 1990 im Sinne des genannten

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Richtlinienerlasses vom 15. April 1985 auf 16 Wochenstunden zu erhöhen. Die Klägerin hat daraufhin ihr Lehrangebot für das Sommersemester 1990 auf 16 Unterrichtsstunden ausgedehnt, sich jedoch eine gerichtliche Überprüfung vorbehalten.

Die Klägerin hält die Anweisung vom 6. Oktober 1989 schon deshalb für rechtswidrig, weil sie nicht vom dazu Berechtigten ergangen sei. Der Beklagte könne nicht nach 23 Jahren eine Erhöhung der Unterrichtsstunden um mehr als 50 % verlangen. Nach einer so langen Vertragspraxis sei eine Konkretisierung auf zehn Stunden eingetreten. Sie habe auf eine Fortsetzung dieser Praxis jedenfalls vertrauen können, als der Beklagte nach Inkrafttreten der Richtlinie vom 15. April 1985 den Umfang ihrer Lehrtätigkeit nicht erhöht habe. Durch die jetzige Erhöhung verringere sich bei gleichbleibendem Gehalt das relative Entgelt je abgeforderter Arbeitseinheit. Der Beklagte habe sein Direktionsrecht auch nicht im Rahmen billigen Ermessens ausgeübt. Billigkeitserwägungen seien überhaupt nicht angestellt worden. Es bestehe kein erhöhter Bedarf an dänischem Sprachunterricht. Zudem habe sich bisher die Zahl der Teilnehmer, bei Kursbeginn ohnehin schon gering, bis Semesterende halbiert. Eine Ausdehnung des Unterrichts würde den Vorbereitungsaufwanderhöhen, den Interessenten wegen anderer Belastungen dann nicht mehr erbringen könnten. Landeskunde unterrichte sie im Sprachkurs Dänisch III, so daß eine spezielle Veranstaltung unnötig sei. Auch Literatur werde im Rahmen der Sprachkurse berücksichtigt. Zwei von drei im Sommersemester 1990 zusätzlich angebotenen Kurse seien mangels Interesses nicht zustandegekommen, im übrigen werden ihre Lehrveranstaltungen von

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

fünf bis sechs Teilnehmern besucht. Die Kurse der Lektorin für die schwedische Sprache hätten einen weit stärkeren Zulauf; gleichwohl unterrichtete diese nur dreizehn Wochenstunden. Ferner verlange die Magisterprüfungsordnung nicht mehr als zehn Unterrichtsstunden in der Woche.

Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß die Änderung der Arbeitsbedingungen, wonach sie ab Sommersemester 1990 eine Lehrverpflichtung von 16 Wochenstunden habe, rechtswidrig ist und das Arbeitsverhältnis zu den bisherigen Bedingungen weiterbesteht.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und dazu ausgeführt: Nach dem Arbeitsvertrag sei eine Lehrverpflichtung von zehn Wochenstunden nur die Untergrenze, so daß die Stundenzahl im Wege des Direktionsrechts entsprechend der Richtlinie vom 15. April 1985 habe angehoben werden können. Eine Lehrverpflichtung von 16 Stunden überschreite nicht die Arbeitszeit der Klägerin von 40 Wochenstunden, da sie keine anderen Aufgaben zwingend zu erfüllen habe. Es bestehe außerdem ein erhöhter Bedarf an dänischem Sprachunterricht. Eine Ausweitung des Sprachunterrichts und eine zusätzliche Ausbildung in Landeskunde seien vor allem wegen der EG-Mitgliedschaft Dänemarks notwendig. Im übrigen stehe dem beklagten Land die Einschätzung zu, ob erhöhter Unterrichtsbedarf bestehe. Es könne sich auf die Beurteilung der Rektorenkonferenz stützen, die ein gesteigertes Interesse an Sprachen auch kleinerer EG-Länder festgestellt habe. Außerdem müsse der Ausfall einer langjährig tätigen unbesoldeten Lehrbeauftragten kompensiert werden. Auf die Magisterprüfungsordnung dürfe nicht

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

abgestellt werden, da auch seitens der Studenten anderer Fachrichtungen, insbesondere der Wirtschaftswissenschaften, großes Interesse bestehe.

Das Arbeitsgericht hat das beklagte Land antragsgemäß verurteilt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des beklagten Landes das Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision, mit der die Klägerin ihren Klageantrag weiterverfolgt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet, denn das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß durch die Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung von bisher zehn auf 16 Stunden wöchentlich sich nur der Anteil dieser Tätigkeit im Rahmen der 40-Stunden-Arbeitswoche erhöht hat, jedoch die Arbeitszeit insgesamt unverändert geblieben ist.

I. Das beklagte Land hat bei der Erhöhung des Unterrichtsanteils von seinem Weisungsrecht (Direktionsrecht) in zulässigem Umfang Gebrauch gemacht. Die Klägerin wendet dagegen zu Unrecht ein, es sei nicht von dem dazu Berechtigten ausgeübt worden. Es kann dahingestellt bleiben, ob der geschäftsführende Direktor des germanistischen Seminars allein berechtigt war, unter dem 6. Oktober 1989 schriftlich die Erhöhung des Lehrdeputats der Klägerin zu verlangen. Die Klägerin verweist demgegenüber auf § 4 der

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Lektorenordnung, wonach ihr Vorgesetzter der Dekan der Philosophischen Fakultät sei. Das kann hier jedoch dahingestellt bleiben, denn wie die Vorinstanz zutreffend erkannt hat, ist jedenfalls auch der Rektor der Universität gegenüber der Klägerin weisungsbefugt. Er hatte als Vertreter des beklagten Landes den Arbeitsvertrag mit der Klägerin abgeschlossen. Kraft dieser Befugnis hat er durch den Antrag auf Klageabweisung nochmals den Willen des Landes zum Ausdruck gebracht, daß die Klägerin ab Sommersemester 1990 ihr Lehrangebot auf 16 Stunden erhöhen soll. Sein Weisungsrecht kann in diesem Zusammenhang nicht zweifelhaft sein.

II. Das beklagte Land hat sich bei Ausübung des Weisungsrechts im Rahmen der arbeitsvertraglichen Regelung gehalten:

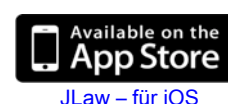
1. Gemäß § 3 Abs. 1 des Arbeitsvertrages gilt u.a. § 3 Abs. 1 der Lektorenordnung für beamtete Lektoren an wissenschaftlichen Hochschulen des beklagten Landes entsprechend. Danach sind Lektoren verpflichtet, im Rahmen ihrer regelmäßigen Arbeitszeit Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von wöchentlich wenigstens zehn Stunden abzuhalten. Wie die Vorinstanz zutreffend dargelegt hat, folgt daraus, daß das beklagte Land grundsätzlich den Anteil der Lehrtätigkeit an der Gesamtarbeitszeit über zehn Stunden wöchentlich hinaus erhöhen kann, sofern die Unterrichtsverpflichtung zusammen mit anderen der Klägerin obliegenden Tätigkeiten die vereinbarte Gesamtarbeitszeit nicht überschreitet.

2. Die Klägerin ist zu Unrecht der Auffassung, daß sich diese Untergrenze von zehn Wochenstunden ihres Lehrangebots durch eine 23-jährige gleichförmige Handhabung seitens des beklagten Landes

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

verfestigt habe (Konkretisierung). Eine solche Konkretisierung der Leistungspflicht des Arbeitnehmers im Wege stillschweigender Vertragsergänzung setzt jedoch voraus, daß über den bloßen Zeitablauf hinaus zusätzliche Umstände vorliegen, die ein schutzwürdiges Vertrauen des Arbeitnehmers auf Beibehaltung des bisherigen Leistungsinhaltes für die Zukunft begründen (BAG Urteil vom 11. Juni 1958 - 4 AZR 514/55 - AP Nr. 2 zu § 611 BGB Direktionsrecht; Senatsurteil vom 14. Dezember 1961 - 5 AZR 180/61 - AP Nr. 17 zu § 611 BGB Direktionsrecht). Die Klägerin hat solche zusätzlichen Umstände nicht dargelegt. Die Revision macht zwar geltend, das beklagte Land habe nicht unmittelbar nach Erlaß der Richtlinien des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 15. April 1985 den Lehrumfang für die Klägerin auf 16 Wochenstunden erhöht, sondern das erstmals für das Sommersemester 1990 verlangt. Die Klägerin habe dieses Verhalten so deuten müssen, daß das beklagte Land auch in Zukunft an dem Unterrichtsanteil von nur zehn Stunden festhalten wolle und die neue Regelung auf die Klägerin nicht anwenden wolle.

Darauf kann die Klägerin sich jedoch nicht berufen, weil das beklagte Land durch die verzögerte Anhebung des Unterrichtsanteils für die Klägerin nicht vom Wortlaut der Lektorenordnung und der dazu erlassenen Richtlinien abgewichen ist. Allein die Untätigkeit des beklagten Landes nach Erlaß der Richtlinien bis zur Anhebung des Unterrichtsanteils schafft noch keinen Vertrauensstatbestand für die Klägerin dahingehend, daß es auch in Zukunft - abweichend vom Wortlaut der Richtlinien - bei dem Mindestumfang des Unterrichtsanteils von nur zehn Stunden bleiben wird.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

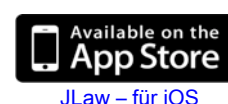
3. Das Landesarbeitsgericht hat weiter rechtsfehlerfrei festgestellt, daß sich auch ein Lehrumfang von 16 Wochenstunden noch im Rahmen der für die Klägerin maßgebenden Arbeitszeit hält. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt für sie nach § 3 Abs. 2 des Arbeitsvertrages in Verb. mit §§ 78, 78 a LBG NW in Verb. mit § 2 AZVO NW insgesamt 38,5 Stunden. Das zieht auch die Revision nicht in Zweifel.

Das beklagte Land räumt der Klägerin für die Vor- und Nachbereitung ihrer Unterrichtsstunden einen Zeitfaktor von 3,5 ein, mit dem die Unterrichtsstunden zu multiplizieren sind. Die Klägerin legt selbst keinen höheren Zeitfaktor zugrunde. Danach beträgt ihre wöchentliche Belastung, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Lehrtätigkeit steht, 56 Stunden wöchentlich ($3,5 \times 16$). In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß die Klägerin als Lektorin an einer Universität wegen der langen Semesterferien in nicht unerheblichem Umfang über unterrichtsfreie Zeiten verfügt, so daß auf die jährliche Gesamtarbeitszeit abzustellen ist, wie der Senat schon früher im gleichen Zusammenhang entschieden hat (Senatsurteil vom 13. Januar 1988 - 5 AZR 293/86 -, n.v., zu II der Gründe, im Anschluß an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts: BVerwGE 38, 191, 198; 59, 142, 147). Unter Berücksichtigung der unterrichtsfreien Zeiten ist im Jahresmittel die wöchentliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden nach den von den Parteien selbst zugrunde gelegten Berechnungsfaktoren nicht überschritten.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

III. Das beklagte Land hat hiernach die Arbeitszeit nicht einseitig verlängert, sondern nur im Rahmen der Gesamtarbeitszeit den Anteil der Unterrichtsverpflichtung erhöht. Damit hat es den Rahmen seines Direktionsrechts nicht überschritten. Dieses erstreckt sich zwar nicht auf den Umfang der Hauptleistungspflichten (Vergütung und Dauer der Arbeitszeit, vgl. dazu unveröffentlichtes BAG Urteil vom 31. Januar 1985 - 2 AZR 393/83 -, zu II 1 a der Gründe). Dagegen hat das beklagte Land nicht verstoßen, denn es hat die Arbeitszeit nicht einseitig verlängert, sondern nur im Rahmen der Gesamtarbeitszeit den Anteil der Unterrichtsverpflichtung erhöht. Dabei hat es - wie stets bei der Ausübung des Direktionsrechts - die Grundsätze billigen Ermessens zu wahren (§ 315 Abs. 1 BGB). Eine Leistungsbestimmung entspricht billigem Ermessen, wenn die wesentlichen Umstände des Falles abgewogen und die beiderseitigen Interessen angemessen berücksichtigt worden sind. Ob das geschehen ist, unterliegt der gerichtlichen Kontrolle (§ 315 Abs. 3 Satz 2 BGB) und ist auch in der Revisionsinstanz nachzuprüfen (vgl. BAGE 47, 238, 249 = AP Nr. 1 zu § 4 TVG Bestimmungsrecht, zu A II 2 der Gründe, m.w.N.).

Das beklagte Land hat sich daran gehalten, wie die Vorinstanz zu Recht entschieden hat.

Das beklagte Land hat eine gestiegene Nachfrage der Studenten nach dänischem Sprachunterricht geltend gemacht und damit seine Entscheidung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens getroffen. Die Klägerin kann sich nicht dagegen wehren, daß insoweit ihre Arbeitszeit anders aufgeteilt wird als sie es wünscht. Ob das erhöhte Lehrangebot von den Studenten angenommen wird oder nicht,

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

ist in diesem Zusammenhang nicht zu prüfen. Eine verringerte Nachfrage wird von selbst zur Verringerung des Unterrichtsangebots führen.

IV. Die Klägerin kann sich auch nicht auf die Verletzung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes stützen. In diesem Zusammenhang macht sie geltend, daß die Lektorin für die schwedische Sprache nur 13 Wochenstunden unterrichte. Dabei verkennt die Klägerin jedoch, daß diese Lektorin nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts noch mit einem befristeten Arbeitsverhältnis in der Hochschulausbildung ist. Insoweit gelten schon nach den Richtlinien des beklagten Landes besondere Vorschriften, wonach die Lehrverpflichtung auf 12 Stunden zu ermäßigen ist, wenn die Beschäftigung zugleich einer wissenschaftlichen Fort- und Weiterbildung dient und aus diesem Grunde befristet ist (Richtlinienerlaß vom 15. April 1985 - I B 4 - 3201/3811 -, unter Ziff. 2.5). Das ist ein Sachverhalt, der auf die Klägerin nicht zutrifft.

Dr. Thomas

Dr. Reinecke

Dr. Olderog

Liebsch

Werner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)